

## Militär und Republik: Zur Entstehung der amerikanischen Bundesverfassung von 1787

Vor etwa drei Jahrzehnten hielt Ernst Fraenkel, der Nestor bundesrepublikanischer Amerikaforschung, einen Vortrag über »Das Verhältnis der zivilen und militärischen Gewalt in den USA«. Er leitete ihn ein mit der dringenden Warnung vor dem Versuch, »das Funktionieren eines Regierungssystems [...] in den Kategorien einer ›allgemeinen‹ Staats- und Gesellschaftslehre oder gar in den Begriffsschemen des heimischen Regierungssystems zu begreifen«. Man müsse es vielmehr aus seinen »spezifischen Voraussetzungen [...] analysieren«<sup>1</sup>.

Wer sich historisch mit dem Verhältnis von Militär und Staat befaßt, kommt allerdings nicht an dem bekannten Diktum des Präzeptors moderner vergleichender Verfassungsgeschichte, Otto Hintze, vorbei. »Alle Staatsverfassung ist ursprünglich Kriegsverfassung, Heeresverfassung. [...] Der feste staatliche Zusammenhang größerer Menschengruppen ist in erster Linie auf Abwehr und Angriff gerichtet; mit der kriegerischen Organisation entsteht erst eine strenge Obrigkeit und Zentralgewalt gegenüber den einzelnen, und sie bildet sich umso kräftiger aus, je häufiger Kriege geführt werden.«<sup>2</sup>

Die Belege für seine These entnimmt Hintze vorwiegend der deutschen und französischen Geschichte des Mittelalters und des Absolutismus. Die englische und amerikanische Entwicklung klammert er weitgehend aus, wobei er mit dem englischen Soziologen Herbert Spencer »zwei Grundtypen der Staats- und Gesellschaftsverfassung« unterscheidet, nämlich »den kriegerischen und den industriellen Typus«<sup>3</sup>.

Bei aller Differenzierung, die Hintze anbringt, bleibt offen, ob in diesem angelsächsischen »industriellen Typus« die militärischen Faktoren tatsächlich so wenig Einfluß auf die gesamthistorischen Entwicklungen genommen haben, wie vermutet wird. Correlli Barnett hat für die britische Geschichte in seinem Buch über die englischen Landstreitkräfte Zweifel dargelegt<sup>4</sup>. Ob oder wie weit Hintzes These auf die amerikanische Geschichte anwendbar ist, wurde meines Wissens bisher noch nicht systematisch untersucht. Sie kann jedenfalls wertvolle Anstöße geben, wenn man sich mit der Entstehung der amerikanischen Verfassung befaßt, zumal die amerikanische Historiographie den *militärischen* Ursprüngen der Verfassung bisher wenig Beachtung geschenkt hat. Insgesamt dürfte es sich aber empfehlen, wenigstens mit einem Ohr auf Ernst Fraenkel zu hören.

Was waren also die Voraussetzungen und die grundlegenden Überlegungen bei der Formulierung der militärischen Klauseln in der noch heute gültigen amerikanischen Bundesverfassung von 1787?

Für lange Zeit herrschte in der amerikanischen Historiographie ein Bild der Kolonialperiode vor, in dem militärische Belange sowie Fragen organisierter oder auch spontaner Gewaltanwendung als unerquickliche Nebenerscheinungen ohne zentrale politische Bedeutung behandelt wurden. Im Vordergrund standen die religiösen Überzeugungen der ersten Siedler, ihr Geschick und ihre Zähigkeit bei der Erschließung des Landes sowie ihre hauptsächlich dem englischen Protestantismus und Liberalismus entlehnten Freiheitsideale, die sie schließlich zum Ringen um die Unabhängigkeit von der englischen Krone anspornten.

In jüngster Zeit ist jedoch — möglicherweise unter dem Eindruck des Vietnamtraumas — diese Beschaulichkeit einer differenzierteren Auffassung von der Kolonialperiode gewichen, in der Gewaltanwendung aller Art, Rassismus und übrigens auch

Landschaftszerstörung eine bedeutende Rolle spielen. Vor allem läßt sich eine Entdeckung — oder genauer gesagt eine Wiederentdeckung mit neuen Akzenten — der vielen Indianer- und Kolonialkriege als prägende Erfahrung der Siedler verzeichnen. Im Unterschied zur älteren Historiographie rechnet man heute mit einer bis zu zehnmal größeren und gegenüber der kolonialen Herausforderung viel anpassungsfähigeren indianischen Urbevölkerung<sup>5</sup>. Auch die existentielle Bedrohung der englischen Siedler durch Spanien und Frankreich tritt stärker in den Vordergrund, teilweise verbunden mit den grausamen Indianerkriegen, da alle Kolonialmächte sich indianischer Kampfverbände bedienten. Sodann erinnert man sich der Tatsache, daß die Gründung der englischen Kolonien »in eine außerordentlich gewaltträchtige und ideologisch polarisierte Periode westlicher Geschichte« fiel, die Zeit des Dreißigjährigen Krieges und der brutalen englischen »Befriedungs«-feldzüge gegen Irland, welche führende Kolonisten persönlich erlebt hatten<sup>6</sup>.

Um die teilweise dicht bevölkerten Siedlungsgebiete zu schützen, verfügte man zwar über ein ansehnliches Potential von Milizstreitkräften; diese waren jedoch nicht schnell und nicht langfristig verfügbar, weil sonst die Arbeit auf den Farmen und das übrige Wirtschaftsleben zum Stillstand gekommen wären. Es fehlte ein ausreichender und gleichzeitig dauerhaft präsenter Schutz der Kolonialsiedlungen. Kriegerische Handlungen vollzogen sich überwiegend in kurzen, oft barbarisch geführten Angriffen mit erheblichen Schäden und Verlusten; nach der Bereitstellung der Milizen wurden ähnlich brutale Rache- oder Vergeltungsschläge geführt.

Dieses Verhaltensmuster der Kriegführung beeinflusste das Denken der Siedler über Sicherheitsfragen. Das Kalkül der aus dem fernen Europa gesteuerten Kolonialkriege war ihnen fremd und führte zu erheblichen Interessenkonflikten mit dem Mutterland, zumal die Kolonialkriege oft mit angeworbenen Indianern geführt und deshalb von den Siedlern ähnlich erlebt wurden wie die übrigen Kämpfe mit den amerikanischen Ureinwohnern. Für die Kolonisten ging es um die Grundlagen ihrer Existenz. Allein im Österreichischen Erbfolgekrieg (1740—1748) — auf Amerikanisch »King George's War« — verlor zum Beispiel die Kolonie Massachusetts in den Jahren 1745 und 1746 etwa 8 Prozent ihrer männlichen Bevölkerung<sup>7</sup>. An Stelle von diplomatisch kalkulierten und begrenzten Kriegszügen der Engländer gegen die beiden anderen Kolonialmächte verlangten viele Siedler »definitive militärische Lösungen« ihrer Sicherheitsprobleme. Selbst der gemäßigte und weise Benjamin Franklin forderte 1760 die »Ausmerzung« (»extirpation«) der Franzosen in Kanada wegen ihres Einsatzes indianischer Streitkräfte im Siebenjährigen Krieg, den die Amerikaner bezeichnenderweise »French and Indian War« nannten<sup>8</sup>.

Die Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts bedrohten nicht nur den Bestand der amerikanischen Siedlergesellschaft. Sie prägten wesentlich ihre Vorstellung von militärischen Belangen. Besonders aufschlußreich sind hierfür zeitgenössische Berichte von Kolonisten, die zusammen mit englischen Berufssoldaten dienten und dadurch Gelegenheit hatten, den Lageralltag und die Kampfmethoden der englischen Söldner kennenzulernen<sup>9</sup>. Aus diesen Erfahrungen zogen die Amerikaner zwei Lehren:

Erstens eine tiefe Verachtung für das geradezu als unamerikanisch empfundene Berufssoldatentum und, damit zusammenhängend,

zweitens ein Überlegenheitsgefühl gegenüber europäischen Söldnertruppen sowie einen außerordentlichen Optimismus hinsichtlich ihrer eigenen militärischen Schlagkraft, was schließlich, wie John Shy es formulierte, dazu führen sollte, »daß keine andere Nation, nicht einmal das Wilhelminische Deutschland, in ihrem offiziellen Ursprung (im Revolutionskrieg) und in der Bewahrung ihrer Verfassungsordnung (im Bürgerkrieg) so klar mit dem Kriegführen verbunden war«<sup>10</sup>.

Wie sah das Ideal amerikanischer Militärorganisation, nämlich die Miliz, aus? Man

orientierte sich, wie in vielen anderen Bereichen, zunächst an England, wo das Milizsystem unter den Tudors eine Blüte, zu Beginn der Stuartherrschaft jedoch einen Niedergang erlebt hatte<sup>11</sup>. Für die von Privatgesellschaften finanzierten Kolonialsiedlungen bot sich das Milizsystem, also der pflichtmäßige Waffendienst aller wehrfähigen Männer, als preiswerte Lösung für die Absicherung ihrer Investitionen an. So wurden die ersten Siedler von kriegserprobten Soldaten begleitet, wie das Beispiel des Captain Miles Standish zeigt, der in der Plymouth Colony die Pilgerväter beim regelmäßigen Drill anleitete<sup>12</sup>.

Bestimmungen über diese Pflicht zum Waffendienst wurden in den Royal Charters und in Gesetzen der Kolonialparlamente festgelegt. Der zunächst egalitäre Charakter der Milizen blieb bald nur noch als Mythos erhalten. Viele der Bessergestellten entzogen sich dem Milizdienst. Als Offiziere und bei der mit einer Besitzklausel verbundenen Kavallerie hielten sie sich allerdings eher zur Verfügung, teilweise aus sozialen Prestige Gründen, gelegentlich auch, weil man damit politisch zu Einfluß kam, oder, wie George Washington, sich an lukrativen Landspekulationen beteiligen konnte.

Während die reguläre (»common«) Miliz noch am ehesten dem Ideal des bäuerlichen und bürgerlichen Feierabendsoldaten entsprach, bestanden die »freiwilligen« Milizen, die in Krisenzeiten aufgestellt wurden, vornehmlich aus verpflichteten und teilweise gezwungenen Männern der Unterschichten. Schon bald wurden die Kolonialkriege überwiegend von Besitzlosen, von Landarbeitern oder unfreien Einwanderern bestritten, die kaum bürgerliche Freiheiten zu verteidigen hatten, sondern diese erst noch zu erwerben hofften. Diese »Freiwilligen« trugen die Hauptlast der Feldzüge, nicht zuletzt, weil nur sie außerhalb der jeweiligen Kolonie eingesetzt werden durften.

Je weiter die Grenze der Besiedelung nach Westen rückte, desto schlechter wurde der Bereitschaftszustand der regulären Miliz. Als Institution bildete sie jedoch einen wesentlichen Teil der Kolonialverfassung. Für die agrarische Führungsschicht bedeutete sie Einfluß und Patronage. Seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert war sie zunehmend ein Instrument der sozialen Kontrolle. In den südlichen Kolonien setzte man die Miliz gegen revoltierende schwarze Sklaven ein. Bezeichnenderweise durften die Schwarzen in Virginia seit einem Gesetz von 1723 in der Miliz nur mit Trommel und Trompete, aber nicht mehr mit der Waffe dienen<sup>13</sup>.

Der Königliche Gouverneur führte gewöhnlich den Oberbefehl über die Milizen. Aber der Kommandeur (»commander«) jedes Milizdistriktes hatte über die Durchführung des militärischen Drills und die Versorgung mit Waffen und Munition zu wachen; in der frühen Kolonialzeit kamen ihm sogar zivile Aufgaben wie die Überwachung des Kirchbesuchs oder der Tabakgesetze zu<sup>14</sup>. Die Strafen für Nichterscheinen beim Drill stellten eine wichtige Einnahmequelle dar. Im übrigen benutzten die von den Siedlern gewählten Kolonialparlamente die Bewilligung von Finanzmitteln zur strengen Kontrolle, bis in die Details einzelner Feldzüge hinein. Hier übte man sich in parlamentarischer Aufsicht über das Militär. Es ist also verständlich, daß der englische Bürgerkrieg, in dem das Parlament die Kontrolle über Oliver Cromwells Armeen verloren hatte, von großem Einfluß auf das politische Denken der Kolonisten war. Was die kolonialen Führungsschichten ebenso abstieß, war die Tatsache, daß unter Cromwell die Armee zu einer sozialen Aufstiegsleiter wurde.

England selbst kehrte nach der Restauration der Monarchie zum Milizsystem zurück, welches in einem Gesetz von 1757 reformiert und von den ländlichen Grundbesitzern (country squires) beherrscht wurde<sup>15</sup>. In Anbetracht der skizzierten Verhältnisse in Nordamerika wird jedoch klar, warum und wie sich die Siedler wegen ihrer eigenen Interessenlage und Erfahrungen diese Lektionen der Cromwell-Ära zu eigen machten. Aus diesen *politischen* Gründen hielten sie am Milizsystem fest, obwohl es sich im Unabhängigkeitskrieg als *militärisch* unzureichend erwies<sup>16</sup>.

Bei Ausbruch der Revolution war die Mehrzahl der Milizoffiziere wohlhabend und königstreu (Tory). Auf Betreiben des Continental Congress, also des ersten Gesamtparlaments, und der zunehmend von Rebellen kontrollierten Lokalbehörden wurden neue Milizoffiziere gewählt. Die Revolutionsregierung von Massachusetts wies alle Kompanieoffiziere an, ein Drittel ihrer Soldaten auf Abruf bereitzuhalten: Es entstanden die berühmten Minute Man-Einheiten, die im April 1775 bei Lexington und Concord auf englische Soldaten jene berühmt gewordenen Schüsse abgaben, denen ein achtjähriger Krieg folgte. Aber als der Continental Congress eigene Truppen aufstellte und George Washington das Oberkommando übertrug, kamen selbst aus der Miliz von Massachusetts viel weniger Freiwillige als erwartet. Die regulären Milizen verstanden sich vorwiegend als örtliche Bürgerwehr. Zwar stießen in einigen Phasen des Krieges beträchtliche lokale Milizverbände zu Washington. Es gab aber auch viele tausend loyalistische Milizionäre, die auf englischer Seite kämpften.

Die durch Zwangsrekrutierung und Soldatenwerbung aufgestellten Continentals ließen an Ausbildung und Moral erheblich zu wünschen übrig. Sie waren zumeist aus den Reihen der Besitzlosen geworbene Söldner, die man mit Geld und einer eventuellen späteren Belohnung mit Siedlerland anlockte<sup>17</sup>. Viele von ihnen desertierten oder verließen am Ende ihrer Verpflichtungszeit die Truppe, auch wenn es mitten im Gefecht oder während einer feindlichen Belagerung war. Ihre Zahl schwankte sehr. Im Juni 1776 führte Washington 28 000 Mann bei New York, von denen nach einer Niederlage nahezu drei Viertel desertierten. Der Tiefpunkt war im Winterquartier von Valley Forge erreicht, als er nur über 6000 Getreue verfügte, die zudem in elenden Verhältnissen dahinvegetieren mußten, während Verpflegung und Nachschub anderwärts verrotteten oder gewinnbringend verhöckert wurden. Bei der Entscheidungsschlacht von Yorktown (1781) standen neben 5700 Continentals nur 3200 Milizionäre, dafür jedoch zusätzlich 7800 französische Truppen, und vor der Küste versperrten französische Schiffe den Fluchtweg der Engländer. Kurzum, die Rolle der Milizen in den großen Schlachten des Unabhängigkeitskrieges war nicht gerade glorreich<sup>18</sup>. Aber auch die Continentals hatten dringend der ausländischen Verstärkung bedurft.

Wie konnte die neue Republik der 13 aufständischen Kolonien nach innen und nach außen stabilisiert werden, ohne dabei die Freiheitsparolen der Revolution zu verraten? In der ersten Bundesverfassung, den 1778 vom Kongreß verabschiedeten, aber erst drei Jahre später ratifizierten Articles of Confederation, spielten die Fragen der äußeren und inneren Sicherheit eine wichtige Rolle. Die Articles waren jedoch nicht der erste Versuch, die Sicherheitsbelange der Siedler überregional zu regeln. Bereits 1643 schlossen sich vier nordöstliche Kolonien zur New England Confederation zusammen, deren achtköpfiger Ausschuß Krieg erklären, Truppen aufstellen und ausrüsten sowie Steuern zu deren Finanzierung erheben konnte. Dieses Bündnis scheiterte allerdings sehr bald an der mangelnden Bereitschaft der Kolonien, diese Befugnisse im Ernstfall tatsächlich abzugeben<sup>19</sup>.

William Penn, der Gründer von Pennsylvania, schlug 1697 — wenn auch vergeblich — einen Zusammenschluß der englischen Kolonien vor, weil damit zum Zweck der »gemeinsamen Sicherheit [...] die Quoten von Männern und Beiträgen viel leichter und gerechter festgelegt werden, als es jeder einzelnen Einrichtung [Kolonie] möglich ist.« Ein »Hoher Kommissar« der Krone sollte im Kriegsfall den Oberbefehl übernehmen<sup>20</sup>.

Größere Aufmerksamkeit fand Benjamin Franklins »Albany Plan of Union« von 1754, der schon einigermaßen detaillierte sicherheitspolitische Klauseln enthielt. Die Organe der »Union« sollten ein Landheer und eine Flotte unterhalten können; alle Offiziere sollten der Zustimmung des Großen Rates bedürfen, der etwa dem späteren Se-

nat entsprach; die einzelnen Kolonien sollten das Recht auf eigene Streitkräfte und in dringenden Fällen auf eigene Verteidigungsmaßnahmen behalten. Der Plan wurde allerdings von keinem der Kolonialparlamente angenommen.

Mit Rücksicht auf den politischen Eigenwillen der Einzelstaaten mußten die Articles of Confederation auf separate Bundesstreitkräfte verzichten, genauso wie es keine Bundessteuern geben sollte, sondern nur nach einem bestimmten Schlüssel (von Vermögenswerten) zu erbringende Beiträge der Einzelstaaten<sup>21</sup>. Um die Staaten von militärischen Alleingängen abzuhalten, wurde allerdings eine Reihe von Klauseln eingefügt, die den Kongreß ermächtigten, die Landstreitkräfte und die Flotte der Staaten zu begrenzen, Krieg zu erklären, einen Oberbefehlshaber zu ernennen und Frieden zu schließen. Was die Staaten an Soldaten, Ausrüstung und Geldern im Kriegsfall zu erbringen hatten, war detailliert aufgezählt, aber letzten Endes gab es keine Sanktionsmittel, um diese Forderungen einzutreiben. Die »Articles« glichen eher einem Verteidigungsbündnis mit zusätzlichen Funktionen in den Bereichen Handel, Finanzen und Post als der Bundesverfassung einer Republik, die von den beiden Kolonialmächten England und Spanien umlagert und im Inneren durch schwere Finanz- und Wirtschaftsprobleme belastet war.

Drei Konfliktbereiche gaben schließlich den Anlaß für eine Verfassungsreform zugunsten einer stärkeren Zentralgewalt:

Erstens entbrannte ein heftiger Streit um die Verfügung über das westliche Siedlungsland, welches zuvor Kronland gewesen war und in Zukunft entweder den bestehenden Staaten einverleibt oder zu neuen gleichberechtigten Staaten umgeformt werden sollte.

Zweitens weigerten sich einige Staaten, gewisse Klauseln des Friedensvertrages mit England (Paris 1783) zu erfüllen. Es ging hier in erster Linie um den Besitz von Loyalisten und um Handelsprivilegien, welche die ehemaligen Kolonien verloren hatten. In England rechnete man deswegen mit Handelszwistigkeiten zwischen den Staaten, von denen man selbst zu profitieren hoffte<sup>22</sup>.

Und drittens gab es enorme, nicht abgesicherte Kriegsschulden im Ausland, aber vor allem auch an amerikanische Gläubiger. Der Unabhängigkeitskrieg war seit 1780 praktisch mit ungedeckten Wechseln finanziert worden<sup>23</sup>. Damit stand einmal die Kreditwürdigkeit nach außen auf dem Spiel, zum anderen steckte hier sozialer Zündstoff, da populistische Forderungen nach Streichung der Anleihen und nach Geldabwertung laut wurden. Im westlichen Massachusetts kam es im Herbst 1786 zu einer Bauernrevolte (angeführt von Daniel Shays) gegen Steuerlast und Schuldenrückzahlung, an der zahlreiche entlassene Soldaten beteiligt waren. Man befürchtete, daß sie sich zu einem Bürgerkrieg von Arm gegen Reich ausweiten könne. Der Kongreß konnte einem Hilferuf der Bostoner Regierung nicht folgen, weil er weder Soldaten noch Geld verfügbar hatte<sup>24</sup>.

Diese Umstände brachten ernstliche Gefahren für die äußere und innere Sicherheit der Republik mit sich. Im Februar 1787 lud deshalb der Kongreß 55 Vertreter der Staaten nach Philadelphia ein, um über Verfassungsänderungen zu beraten. Von diesem Auftrag wichen die Delegierten jedoch bewußt ab, um eine gänzlich neue Verfassung zu schreiben.

Die traditionelle amerikanische Historiographie sah die Ursprünge der Bundesverfassung überwiegend in der politischen Ideengeschichte, also unter dem Einfluß von Montesquieu, Locke, Rousseau und dem englischen Verfassungsdenken nach der »Glorious Revolution« (1688/89); dabei fand die Gewaltenteilung in den verfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen Einzelstaaten und Zentralgewalt sowie zwischen Präsident und Kongreß besondere Beachtung<sup>25</sup>. Dem setzte Charles A. Beard 1913 sein Buch »Die ökonomischen Interessen der Verfassung« entgegen, in dem er die

wirtschaftlichen Eigeninteressen der wohlhabenden Verfassungsväter, insbesondere an den Kriegsanleihen, zum treibenden Motiv erklärte. In dieser Form wird seine These heute weitgehend zurückgewiesen. Beard reduzierte sie später auf das Streben der Oberschicht nach politischer Stabilität und auf die Zurückdrängung plebiszitär-demokratischer Verfassungselemente<sup>26</sup>. In den fünfziger Jahren stellte Walter Millis die Behauptung auf, die Bundesverfassung sei »ebenso sehr eine militärische wie eine politische und eine wirtschaftliche Charta« gewesen<sup>27</sup>. Welche Belege lassen sich dafür anführen? Welche Rolle spielten militärische Fragen bei der Beratung und bei der Ratifikation der Verfassung?

Im Continental Congress hatte sich ein System von Ausschüssen entwickelt, das sowohl die Kriegführung als auch die übrigen Außenbeziehungen steuerte. Im Bereich der Diplomatie funktionierte es leidlich, in den militärischen Belangen jedoch wies es erhebliche Mängel auf<sup>28</sup>. Deshalb kamen in der Verfassungsgebenden Versammlung (Constitutional Convention) militärische Belange besonders ausführlich zur Sprache<sup>29</sup>.

Es wurde lange darüber diskutiert, ob der Kongreß zu ermächtigen sei, Krieg zu *führen* (»to make war«) oder ihn zu *erklären* (»to declare war«), wobei letzteres dem Präsidenten die Möglichkeit offenhalten sollte, »plötzliche Angriffe« abzuwehren. Versuche, diese Funktion dem Präsidenten, dem Senat oder gemeinsam dem Senat und dem Präsidenten zu übertragen, schlugen fehl<sup>30</sup>. Man entschied sich für das ausschließliche Recht des gesamten Kongresses, Krieg zu erklären, ließ dabei aber dem Präsidenten erhebliche, nicht näher definierte Möglichkeiten auch *vor* einer Kriegserklärung oder gar *ohne* sie militärische Mittel zum Einsatz zu bringen. Mit anderen Worten, der Präsident kann hier ohne den Kongreß handeln. Diese Regelung unterscheidet sich deutlich von der Kompetenzverteilung in der übrigen Außenpolitik, welche vom Präsidenten »mit dem Rat und der Zustimmung« (»advice and consent«) des Senats gemacht wird, wobei Verträge, einschließlich Friedensverträge, die Ratifikation durch zwei Drittel der anwesenden Senatoren erfordern. (Art. 2 Sec. 2).

Interessanterweise wurde jene Bestimmung in Artikel 2 Abschnitt 2 kaum debattiert, in der der Präsident zum Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte bestellt wird, wobei er auch die Milizen der Einzelstaaten zu befehligen hat, sofern sie in den Dienst der Union gestellt sind<sup>31</sup>. Umstritten war hingegen, ob das Recht des Kongresses, »Armeen aufzustellen und zu unterhalten« quantitativ einzuschränken sei. Wie ein Delegierter befürchtete, »könnten einige Staaten eine Militärregierung einrichten«<sup>32</sup>. Man entschied sich für einen Zusatz, daß Gelder für Armeen höchstens für einen Zeitraum von zwei Jahren bewilligt werden durften — eine Beschränkung, die bezeichnenderweise für die Flotte nicht galt. Den Einzelstaaten wurde ausdrücklich verboten, selbst den Krieg zu erklären, internationale Verträge oder Bündnisse abzuschließen, in Friedenszeiten Truppen oder Flotten zu unterhalten und Krieg zu führen (Art. 2 Sec. 10). Neben zahlreichen wirtschaftlichen und anderen Klauseln nahm diese Bestimmung den Einzelstaaten ihre bisherige Souveränität. Im Gegenzug garantiert die Union allerdings ihre innere und äußere Sicherheit (Art. 4 Sec. 4).

Es ist nicht verwunderlich, daß sich die Einzelstaaten in dem ihnen verbliebenen Bereich der nationalen Sicherheit — nämlich bei den Milizen — besonders engagierten. Gestritten wurde insbesondere um die Notwendigkeit, ihre Ausbildung und Ausrüstung zentral zu überwachen, da befürchtet wurde, daß die Staaten von sich aus »nie die erforderliche Disziplin der Miliz aufrechterhalten würden«. Man nahm übrigens an, daß es außer in den Arsenalen und den Festungswerken (Forts) an den Grenzen »in Friedenszeiten keine stehende Armee geben werde«. Eine Reihe von Delegierten äußerte ihr geringes Vertrauen in die Miliz. »Es muß auch eine wirkliche militärische Gewalt geben. [...] Die Vereinigten Staaten haben ein Experiment ohne sie gemacht,

und als Folge sehen wir das rapide Ableiten in die Anarchie.«<sup>33</sup> Die Befürworter der Einzelstaaten zeigten sich hartnäckig, nicht zuletzt, weil sie die Miliz für die Durchsetzung ihrer Gesetzgebung benötigten und weil es sich hier um ein entscheidendes Attribut ihrer Eigenstaatlichkeit handelte. Aber selbst die von einem Delegierten ausgesprochene Warnung, die Errichtung einer zu starken Zentralgewalt könne einen Bürgerkrieg provozieren, brachte die Mehrheit nicht davon ab, die Verteidigung der Republik in allen ihren Teilbereichen in die Hände der Zentralorgane zu legen. Die Staaten waren nach Art. 1 Sec. 8 nur zuständig für:

- den Befehl über die Milizen, soweit sie nicht zum Bundesdienst gerufen werden;
- die Ernennung ihrer Offiziere und
- die Ausbildung der Miliz, allerdings nach den vom Kongreß zu erlassenden einheitlichen Vorschriften.

Damit bewahrte man gleichzeitig die lokalen gesellschaftlichen Privilegien der Milizoffiziere, während die Milizen selbst unter den Zugriff der Union kamen. Insgesamt gab es in den Verfassungsberatungen keinen Bereich, in dem sich die Befürworter einer starken Zentralgewalt so weitgehend und gegen so erbitterten Widerstand durchsetzen konnten wie in den militärischen Fragen.

Im September 1787 wurde endlich der Entwurf fertiggestellt und vom Kongreß gebilligt. Damit begann der zweite Abschnitt der Verfassungsgebung: die Auseinandersetzung um die Ratifikation durch mindestens neun Staaten.

Man faßt die Gegner dieses Verfassungsentwurfes zumeist unter dem Begriff Anti-Federalists zusammen, wenngleich ihre Schriften und Reden ebensowenig einheitlich waren wie ihre politische Grundeinstellung oder ihr sozio-ökonomischer Hintergrund<sup>34</sup>. In erheblichem Umfang konzentrierte sich ihre Kritik auf jene Fragen, in denen die Verfassungsväter die bedeutendste Verbesserung gegenüber den Articles of Confederation sahen — nämlich die äußere und innere Sicherheit der Republik. Sie warnten vor den Gefahren eines stehenden Heeres, noch dazu ohne zahlenmäßige Begrenzung. Populäre Begeisterung für alles Militärische und die Suche nach »einer sehr angenehmen Beschäftigung für die jungen Gentlemen vieler Familien« könnten daraus ein gefährliches Instrument werden lassen<sup>35</sup>.

Was die Milizen anging, so befürchtete man, daß künftig die freiwilligen Milizeinheiten und damit Leute ohne Eigentum bevorzugt würden. Die besitzenden Klassen würden sich freikaufen, aber auch gleichzeitig den Umgang mit Waffen verlernen, was eine »Gefahr für die Freiheit« (liberty) darstelle. Deshalb sei an der allgemeinen Pflicht zum Milizdienst festzuhalten<sup>36</sup>. Wenn sich die Zentralgewalt anschicken wolle, die Milizen entweder »in reine Maschinen wie die preußischen Soldaten« zu verwandeln oder sie bewußt zu ruinieren, könnten damit die Autorität der Staaten und ihre Freiheiten untergraben werden<sup>37</sup>.

Die Anti-Federalists sahen keine unmittelbare äußere Bedrohung der Republik. Im Ernstfall, so glaubten sie, könne man einen Volkskrieg führen wie jüngst gegen die englischen Kolonialtruppen<sup>38</sup>. Dagegen bezweifelten sie grundsätzlich, daß die Zentralgewalt eines so großen Staates auf Dauer republikanisch-freiheitlich bleiben würde. Sie waren überzeugt, ein derart großes Gebilde könne nie die erforderliche Loyalität seiner Bürger gewinnen; es sei deshalb bald gezwungen, zu Zwangsmitteln zu greifen und Steuern mit Hilfe der Armee einzutreiben<sup>39</sup>.

Die später als Federalist Papers bekannten gewordenen, weit verbreiteten politischen Briefe von Alexander Hamilton, James Madison und John Jay sahen den Zusammenhang zwischen der Größe und dem Freiheitscharakter eines Staates genau umgekehrt: Nur eine Union mit ausreichender Zentralgewalt könne zwischenstaatliche Konflikte um Handelsinteressen, um Staatsschulden und um neue Siedlungsgebiete unter Kontrolle halten und somit verhindern, daß die Einzelstaaten in feindselige Allianzen ver-

strickt würden. Das gelte für die Beziehungen zu den Indianern und zu Spanien aber auch allgemein in einer Welt, in der »Nachbarschaft [...] Nationen zu natürlichen Feinden macht«<sup>40</sup>. Wie am Beispiel Europas zu sehen sei, würden die Einzelstaaten sich höchstwahrscheinlich bald gegenseitig bekriegen. Aus diesem Grund, so der Federalist, müßten stehende Heere »zwangsläufig der Auflösung des Staatenbundes folgen«. Die Zwänge zur Errichtung einer immer wirksameren Verteidigung würden schließlich zur Monarchie führen. »Es liegt in der Natur des Krieges, die Exekutive gegenüber der legislativen Gewalt zu stärken.«<sup>41</sup> Eine große Nation werde hingegen weniger bedroht, deshalb brauchten die Bürger nicht beim Militär Schutz zu suchen und »das Soldatentum weder zu lieben noch zu hassen«<sup>42</sup>. Im übrigen werde ein stehendes Heer nur in zwei von dreizehn Verfassungen der Staaten verboten, von denen jedoch ein Staat, nämlich Pennsylvania, trotzdem ein Heer unterhalte<sup>43</sup>. Ihre äußere Sicherheit könnten die Staaten nur gemeinsam gewährleisten. Deshalb brauche man sowohl ein Heer, insbesondere für die befestigten Grenzposten, als auch eine wirksame Miliz. Eine Flotte bilde den hauptsächlichsten Schutz gegen äußere Bedrohung. Diese könne ohnehin nur durch gemeinsame Anstrengungen unterhalten werden, und sie stelle keine innere Bedrohung dar<sup>44</sup>.

Die Ratifizierung war ein langwieriger Prozeß. Die Staaten wählten besondere Verfassungsversammlungen, in denen heftig debattiert und insgesamt 124 Verfassungszusätze verabschiedet wurden. Schließlich hatten im Juni 1788 die erforderlichen neun Staaten ratifiziert; die beiden wichtigen großen Staaten Virginia und New York folgten kurz darauf. Insgesamt stimmten 1071 Delegierte dieser Einzelversammlungen dafür und 577 dagegen<sup>45</sup>. Nicht zuletzt als Geste für die Zweifler und Kritiker wurde ein Jahr später eine Bill of Rights in zehn Verfassungszusätzen angehängt. Dazu gehörte auch die Ergänzung, daß »eine wohlgeordnete Miliz zur Sicherheit eines freien Staates nötig« sei und daß deshalb »das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen, nicht eingeschränkt werden« dürfe. Wie aus dem geschilderten Zusammenhang deutlich wird, sollte damit im Interesse der Einzelstaaten der Bestand der Milizen garantiert werden. (Mit einem heute immer wieder behaupteten Recht auf individuellen Waffenbesitz hat diese Klausel nichts zu tun)<sup>46</sup>.

Crane Brinton schreibt in seiner vergleichenden Revolutionsgeschichte: »Nachdem eine Revolution die Krise und die sie begleitende Zentralisierung der Macht erreicht hat, muß eine starke Führung diese zentrale Macht in die Hand nehmen, wenn sich die wilde religiöse Energie der Krisenperiode aufgezehrt hat. [...] Für kurze Zeiträume ist militärische Gewalt die wirksamste verfügbare Gewalt für politische und soziale Zwecke, und militärische Gewalt verlangt eine Hierarchie von Gehorsam, die in einem Generalissimus gipfelt.«<sup>47</sup> Im Unterschied zu anderen bedeutenden Revolutionen der neueren Geschichte, etwa zur englischen, französischen und russischen, kam es jedoch in der amerikanischen Revolution weder zu einer Phase des Terrors großen Stils noch zu einer Militärdiktatur. Wie erklärt sich diese revolutionsgeschichtliche Besonderheit des geordneten Übergangs zum Verfassungsstaat?

Ehe man hier auf das Verhältnis von Militär und Staat blickt, sind einige der wesentlichen strukturellen Eigenheiten der amerikanischen Revolution kurz in Erinnerung zu rufen:

- Die amerikanische Revolution glich mehr einer nationalstaatlichen Bewegung als einer tiefen sozialen Umwälzung. An Stelle einer Machtergreifung durch eine neue Klasse oder politische Sekte rekrutierte sich die neue amerikanische Führung weitgehend aus der Elite der Kolonialzeit. Volle zwei Drittel der Mitglieder der Constitutional Convention hatten im »ancien régime« Ämter innegehabt, davon fast die Hälfte in Exekutivfunktionen. Von den Amtsträgern der Einzelstaaten



hatten sogar drei Viertel vorher der englischen Krone gedient<sup>48</sup>. Diese Kontinuität wirkte sich zweifellos stabilisierend aus.

- Verzweigungshandlungen großer Menschenmassen blieben aus, da es weder ein großes städtisches Proletariat noch große Ernährungskrisen gab. Für die Zukunft winkte auch den Besitzlosen eine zumindest bescheidende Prosperität; es gab schließlich genug Siedlungsland für alle.
- Die aktiven Gegner der Revolution räumten ziemlich bald das Feld. Neben den englischen Soldaten und Beamten verließen viele der Loyalisten das Land; allein 80 000 wanderten nach Kanada (Ontario) aus; einige weitere zehntausend gingen auf die westindischen Inseln<sup>49</sup>. Die Gefahr von drohenden Verschwörungen oder Untergrundkämpfen gegen die Revolution war vergleichsweise gering.

Kurzum es »fehlte« eine ganze Reihe explosiver Faktoren, die typischerweise eine Revolution in die »terreur« und in die Militärdiktatur treiben.

Das heißt allerdings nicht, es hätte keine Unzufriedenheit mit der Revolution und ihrer Führung gegeben. Tatsächlich gärte es insbesondere unter den entlassenen Soldaten und Offizieren der Continentals. Eine Offizierrevolte in Newburgh im März 1783 trug möglicherweise den Keim eines Putsches in sich. Zwar sind die Hintergründe im einzelnen nie aufgeklärt worden, aber es waren doch zu viele prominente Revolutionsführer beteiligt, als daß man diese Ereignisse übergehen könnte<sup>50</sup>.

Was war geschehen? Im Sommer 1782 befanden sich etwa 12 000 Soldaten samt 550 Offizieren in einem Militärlager bei New York und warteten auf ihre Demobilisierung. (Der Pariser Friedensvertrag wurde erst im September 1783 unterzeichnet.) Wegen der desolaten Finanzlage hatte es seit Monaten keinen Sold mehr gegeben. Viele der Offiziere waren verschuldet und fürchteten den sozialen Abstieg bei der Rückkehr ins Zivilleben. Man bezweifelte, daß der Kongreß von sich aus sein Versprechen von 1780 einhalten würde, den Offizieren eine lebenslange Pension mit der Hälfte ihrer Bezüge zu gewähren, und richtete eine Petition nach Philadelphia.

Dort sahen die Vertreter einer grundlegenden Verfassungsreform eine Chance, die drohenden Konflikte zwischen dem Kongreß und den Offizieren für die Schaffung einer starken Exekutive zu nutzen. Auf der Seite der Militärs lassen sich als Motive gewisse Animositäten gegen George Washingtons Autorität als Oberkommandierender erkennen. Es kam zu geheimen Absprachen. Aber wer konnte garantieren, daß sich eine Revolte mit derart beschränkten Zielsetzungen zufriedengeben würde?

Im Winter erging schließlich ein Ultimatum der Offiziere an den Kongreß. Washington sah eine akute Gefahr für die Republik und verschaffte sich im März 1783 Zutritt zu einer Versammlung der aufrührerischen Offiziere. In einer berühmt gewordenen und sogleich als Pamphlet weit verbreiteten Rede warnte er sie vor der Versuchung, sich durch anonyme Kräfte aufhetzen zu lassen und ihre militärische Ordnung und Disziplin aufzugeben, wodurch die Armee und das ganze Land in einen Bürgerkrieg gestürzt würden. Er versicherte ihnen, er werde sich beim Kongreß mit aller Energie für ihre gerechten Forderungen einsetzen. Der eher spröde Washington rührte an ihre Gefühle; es gelang ihm, seine Zuhörer durch die Erinnerung an die großen gemeinsamen Entbehrungen und Leistungen zu fesseln. Durch sein unzweifelhaftes Bekenntnis zum Prinzip des zivilen Primats über das Militär gab er seinen Anhängern zu erkennen, daß ein Putsch nur ohne und gegen ihn angezettelt werden könne. In der Tat beschloß der Kongreß einige Tage später, alle Pensionsansprüche von Offizieren in die Zahlung von fünf vollen Jahresgehältern umzuwandeln.

Daß damals ein Militärputsch unterblieb, wird auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein. Die Armee war schlecht organisiert und in Auflösung begriffen; sie hätte es wohl kaum vermocht, das ganze Land unter ihre Kontrolle zu bringen. Man darf auch bezweifeln, ob sich die einfachen Soldaten mit ihren Offizieren solidarisch er-

klärt hätten, zumal ihre eigenen Versorgungsansprüche vom Kongreß noch weitaus schlechter behandelt wurden.

Von großer Bedeutung war sicherlich George Washingtons Prestige und seine persönliche Einstellung zum Verhältnis von Republik und Militär. Im Unterschied zu vielen anderen Revolutionsführern hatte er zwar seit langem für eine starke Exekutive und für ein stehendes Heer plädiert. Bei vielen Gelegenheiten äußerte er sich abfällig über den militärischen Wert der Milizen<sup>51</sup>. Eventuell sympathisierte er sogar mit den Plänen des Offizierbundes »Cincinnati«, der ein erbliches Offizierkorps und George Washington als Monarchen wünschte<sup>52</sup>. Aber schließlich überwog in ihm doch der eher konservativ denkende Großgrundbesitzer, der die Unzulänglichkeiten des amerikanischen Militärs allzugenah kannte, um sein enormes politisches Prestige allein auf die Armee zu stützen.

Im Kongreß war Washington so sehr respektiert, daß man ihm in der Krisensituation von 1787 den Vorsitz der Constitutional Convention aufdrängte. Dort setzten sich dann die zentralistischen Kräfte nicht zuletzt deshalb durch, weil ein Drittel der Delegierten ehemalige Offiziere der Continentals waren und die Überzeugungen ihres früheren Oberbefehlshabers teilten; sie hatten ebenso wie er in den Kriegsjahren unter der schwachen Exekutivgewalt und unter den Unzulänglichkeiten der Milizen gelitten<sup>53</sup>. Viele einstige Offiziere engagierten sich in gleicher Weise in den Einzelstaaten beim Kampf um die Ratifizierung der Verfassung und trugen dort wesentlich zum Sieg der Federalists bei<sup>54</sup>.

Fassen wir noch einmal die Faktoren zusammen, die bei der Entstehung der amerikanischen Verfassung das Verhältnis von Militär und Republik bestimmten:

1. Neben der englischen Verfassungsentwicklung spielten amerikanische Kolonialerfahrungen eine wichtige Rolle. Insbesondere waren die Kriegserlebnisse »ein grundlegendes Element des amerikanischen Patriotismus«, wie Marcus Cunliffe es formulierte. »Amerikas nationale Ursprünge und der erste Eindruck eines Nationalcharakters waren weitgehend militärischer Art.«<sup>55</sup>
2. Die Antipathie gegen ein stehendes Heer erklärt sich durch die Rolle, welche englische Söldnertruppen spielten, zumal diese nicht von den Siedlerparlamenten kontrolliert werden konnten. Die Milizen wurden als Garanten einzelstaatlicher Autonomie festgeschrieben. Im übrigen hatte aber der Unabhängigkeitskrieg den Mythos widerlegt, daß es in einer Republik natürlicherweise eine allgemeine Bereitschaft zum Waffendienst gebe, weshalb man auf bezahlte und professionelle Soldaten verzichten könne<sup>56</sup>.
3. Im militärischen Bereich erhielt die Zentralgewalt alle erforderlichen Zuständigkeiten; das heißt, hier stand sehr weitgehend das Prinzip der *Effizienz* im Vordergrund. Es handelt sich also um eine signifikante Abweichung von den sonst vorherrschenden Grundsätzen der Gewaltenteilung und der gegenseitigen Kontrolle der Gewalten, welche der Effizienz vorgezogen wurden, um die freiheitliche republikanische Regierungsform abzusichern<sup>57</sup>. Dieser von Samuel Huntington als »Verheißung der *Disharmonie*« (»The Promise of Disharmony«) bezeichnete Grundsatz, mit dem die Verfassungsväter Freiheitlichkeit höher schätzten als Effizienz, kam im sicherheitspolitischen Bereich nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Anwendung<sup>58</sup>. Dafür sorgte unter anderem die Erfahrung der ehemaligen Continentals.
4. Eine Reihe von Krisen mit unmittelbarem sicherheitspolitischem Bezug (Newburgh, Shays' Rebellion, Gefahr eines Konfliktes mit England um die Einhaltung des Friedensvertrages usw.) gaben den Antrieb für eine schnelle Neuordnung der Verfassungsstruktur.

Zum Schluß bleibt die Frage, warum es in den nachfolgenden Jahrzehnten trotz die-

ser militärischen Begleitumstände und trotz der Höherbewertung der Effizienz gegenüber der »Disharmonie« nicht zu einer größeren Einflußnahme des Militärischen auf die Politik kam. Um auf diese Frage einzugehen und damit die Argumentation Hintzes am Beispiel der USA einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, müßte man die Besonderheiten der amerikanischen Entwicklung von Militär, Staat und Gesellschaft bis ins 20. Jahrhundert untersuchen. (Eine derartige Synthese ist übrigens noch ein Desiderat der Forschung.) Es sei hier nur angedeutet, daß die damalige geostrategische Randlage der USA und die rapide Westexpansion mit ihren ökonomischen Chancen es unnötig machten, die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zum energischen Ausbau des Militärs in Anspruch zu nehmen<sup>59</sup>. Dabei war das Verhältnis der drei Faktoren zueinander — äußere Sicherheit, innere Expansion und Militär — um so bemerkenswerter, als es in den USA immer wieder große Begeisterung für das Militär und für Eroberungsfeldzüge gab. Die bereits sechs Jahrzehnte später abgeschlossene Expansion zur Pazifikküste erfolgte bekanntlich nicht gerade mit friedfertigen Mitteln. Sie beanspruchte jedoch die Ressourcen von Staat und Gesellschaft nur in sehr begrenztem Umfang und forderte deshalb keine drastische Intensivierung der staatlichen Aktivität.

Erst in diesem Jahrhundert, als sich die geostrategische Lage und die internationale Rolle der USA radikal wandelten, wurden schließlich die Möglichkeiten der militärischen Verfassungsklauseln voll ausgeschöpft. Wen wundert es, daß dabei im Streit zwischen Präsident und Kongreß um den Einsatz militärischer Mittel so manches Argument aus den Debatten vor zweihundert Jahren wieder auftaucht. Zum Beispiel berufen sich heute Präsident Ronald Reagan und seine Vordenker (wie etwa Milton Friedman) gerne auf die libertär anti-zentralistischen Parolen der Anti-Federalists, während sie gleichzeitig den Bereich der nationalen Sicherheit für den einzigen unzweifelhaft legitimen Betätigungsbereich der Bundesebene halten. Könnte es sein, daß den Anti-Federalists ein come-back bevorsteht, wenn auch in dieser reichlich ungewöhnlichen Konstellation? Man sollte als Historiker nichts für unmöglich halten, aber die Zahlen des amerikanischen Bundeshaushaltes lassen eher vermuten, daß die Nachfahren der Federalists noch fest im Sattel sitzen.

<sup>1</sup> E. Fraenkel: Das Verhältnis der zivilen und militärischen Gewalt in den USA. In: Schicksalsfragen der Gegenwart. Handbuch politisch-historischer Bildung. Hrsg. von Bundesministerium der Verteidigung. Bd III. Tübingen 1958, S. 139—173, hier S. 145.

<sup>2</sup> O. Hintze: Staatsverfassung und Heeresverfassung. In: V.R. Berghahn (Hrsg.): Militarismus. Köln 1975, S. 61—98, hier S. 61. Ähnliche Gedanken finden sich schon in Leopold v. Ranke's »Politischem Gespräch« von 1836 und anderswo: H. Herzfeld: Staats-, Gesellschafts- und Heeresverfassung. In: Schicksalsfragen, Bd III (wie Anm. 1), S. 9—29, hier S. 10.

<sup>3</sup> Hintze: Staatsverfassung (wie Anm. 2), S. 62. Einen Auszug der Spencerschen Überlegungen findet man in: Berghahn (Hrsg.): Militarismus (wie Anm. 2), S. 40—60.

<sup>4</sup> C. Barnett: Britain and Her Army 1509—1970. London 1970.

<sup>5</sup> Ursprünglich nahm man für die Zeit von Columbus eine Zahl von einer Million an. — Diese historiographische Skizze stützt sich unter anderem auf P. Maier: Second Thoughts on Our First Century. In: New York Times Book Review (7 July 1985), S. 1, 20 f.

<sup>6</sup> J. Shy: The American Military Experience: History and Learning. In: Journal of Interdisciplinary History 1 (1971) 204—228, hier S. 211.

<sup>7</sup> Angaben zitiert bei: Maier: Our First Century (wie Anm. 5); besonders wichtig zur amerikanischen Militärgeschichte sind: C. J. Bernardo/E. H. Bacon: American Military Policy: Its Development since 1775. Harrisburg PA <sup>2</sup>1961; M. Matloff (ed.): American Military History. Washington DC 1973; R. F. Weigley: History of the United States Army. New York 1967; ders.: The American Way of War: A History of United States Military Strategy and Policy. Bloomington IN 1973;

- W. W. Hassler: *With Shield and Sword: American Military Affairs. Colonial Times to the Present.* Ames IA 1982; A. R. Millett/P. Maslowski: *For the Common Defense: The Military History of the United States. 1607—1983.* New York 1984; wichtige Bibliographie: J. E. Jessup/R. W. Coakley (eds.): *A Guide to the Study and Use of Military History.* Washington DC 1979.
- <sup>8</sup> Shy: *American Military Experience* (wie Anm. 6), S. 214 f.
- <sup>9</sup> Vgl. u. a. F. Anderson: *A People's Army: Massachusetts Soldiers and Society in the Seven Years' War.* Chapel Hill NC 1985; M. Cunliffe: *Soldiers and Civilians: The Martial Spirit in America, 1775—1865.* Boston MA 1968.
- <sup>10</sup> Shy: *American Military Experience* (wie Anm. 6), S. 227.
- <sup>11</sup> Vgl. insgesamt Barnett: *Britain and her Army* (wie Anm. 4).
- <sup>12</sup> Zur Geschichte der amerikanischen Miliz s. L. Morton: *The Origins of American Military Policy.* In: M. Anderson (ed.): *The Military Draft.* Stanford CA 1982, S. 47—58; B. H. Reid: *A Survey of Militia in 18th Century America.* In: *The Army Quarterly and Defense Journal* 110 (1980) 48—55; R. L. Goldich: *Historical Continuity in the U.S. Military Reserve System.* In: *Armed Forces and Society* 7/1 (1980) 88—112; J. K. Mahon: *History of the Militia and National Guard.* New York 1983; J. Shy: *A New Look at Colonial Militia.* In: *William and Mary Quarterly* 20 (1963) 175—185.
- <sup>13</sup> Reid: *A Survey* (wie Anm. 12), S. 52 f.
- <sup>14</sup> Morton: *The Origins* (wie Anm. 12), S. 50.
- <sup>15</sup> Barnett: *Britain and her Army* (wie Anm. 4), S. 172.
- <sup>16</sup> Neueste Zusammenfassung der Einzelforschungen: Mahon: *History of the Militia* (wie Anm. 12), S. 34—45; D. Higginbotham (ed.): *Reconsiderations of the Revolutionary War — Selected Essays.* Westport CT 1978; vgl.: R. H. Kohn: *The Social History of the American Soldier: A Review and Prospectus for Research.* In: *American Historical Review* 86/3 (1981) 553—567.
- <sup>17</sup> J. K. Martin: *A »Most Undisciplined, Profligate Crew«: Protest and Defiance in the Continental Ranks. 1776—1783.* In: R. Hoffman/P. J. Albert (eds.): *Arms and Independence: The Military Character of the American Revolution.* Charlottesville VA 1984, S. 119—140, hier S. 122—125.
- <sup>18</sup> Mahon: *History of the Militia* (wie Anm. 12), S. 44, weist darauf hin, daß Milizen, soweit sie nicht loyalistisch gesinnt waren, entscheidend zur Indoktrination und Kontrolle der örtlichen Bevölkerung beitrugen.
- <sup>19</sup> Morton: *The Origins* (wie Anm. 12), S. 56.
- <sup>20</sup> H. S. Commager (ed.): *Documents of American History.* Vol. I. Englewood Cliffs NJ 1973, S. 40.
- <sup>21</sup> Text: *Ebd.*, S. 111—116.
- <sup>22</sup> Ein englischer Kommentator sagte dazu: »America cannot retaliate. It will not be an easy matter to bring the American States to act as a nation. [...] We might as reasonably dread the effects of a combination among the Germans as among the American States.« Vgl. S. E. Morison/H. S. Commager/W. E. Leuchtenburg: *A Concise History of the American Republic.* New York 1977, S. 110.
- <sup>23</sup> R. Middlekauff: *The Glorious Cause: The American Revolution 1763—1789.* New York 1982, S. 597.
- <sup>24</sup> E. S. Corwin: *American Constitutional History.* New York 1964, S. 17—20.
- <sup>25</sup> Allgemein zur Verfassungsgeschichte: A. H. Kelly/W. A. Harbison: *The American Constitution: Its Origins and Development.* New York 1970; F. McDonald: *A Constitutional History of the United States.* New York 1982; H.-C. Schröder: *Die Amerikanische Revolution.* München 1982, S. 132—146.
- <sup>26</sup> Vgl. C. A. Beard/M. R. Beard: *The Rise of American Civilisation.* London (n. d.), S. 314 ff.
- <sup>27</sup> W. Millis: *Arms and Men: A Study in American Military History.* New York 1956, S. 41; aus heutiger Sicht zu den militärischen Klauseln der Verfassung: L. H. Tribe: *American Constitutional Law.* Mineola NY 1978, S. 172—181.
- <sup>28</sup> A. D. Sofaer: *War, Foreign Affairs and Constitutional Power: The Origins.* Cambridge MA 1976, S. 22 ff.
- <sup>29</sup> M. Farrand (ed.): *The Records of the Federal Convention of 1787.* 4 vols. New Haven CT 1966, vol I, S. 18—23 (Eine Neuauflage wird derzeit von James H. Hutson in der Library of Congress, Washington DC vorbereitet.) Insgesamt zur Federal (oder Constitutional) Convention siehe: E. H. Scott (ed.): *Journal of the Federal Convention Kept By James Madison.* Freeport NY 1840, repr. 1970; A. T. Prescott (ed.): *Drafting the Federal Constitution. A Rearrangement of Madison's Notes.* New York 1941, repr. 1968; Sofaer: *War* (wie Anm. 28), S. 25—38; C. Collier/J. L. Collier: *Decision in Philadelphia.* New York 1986.
- <sup>30</sup> Vgl. Prescott (ed.): *Drafting* (wie Anm. 29), S. 513 ff.; vgl. Sofaer: *War* (wie Anm. 28), S. 31 f.
- <sup>31</sup> Diese Unterlassung macht die Interpretation von Art. 2 Sec. 2, besonders schwierig: Sofaer: *War* (wie Anm. 28), S. 36.
- <sup>32</sup> Prescott (ed.): *Drafting* (wie Anm. 29), S. 516.
- <sup>33</sup> Zum Verlauf der Debatte: *Ebd.*, S. 513—525 (dort sind die Zitate zu finden).
- <sup>34</sup> H. J. Storing (ed.): *The Complete Anti-Federalist.* 7 vols. Chicago IL 1981; Einführung und Literaturangaben *ebd.*, vol. I, S. 3—100.
- <sup>35</sup> *Ebd.*: vol. II, S. 58, 242.
- <sup>36</sup> *Ebd.*, vol. II, S. 341 f.

- <sup>37</sup> D. Higginbotham: *The War of American Independence: Military Attitudes, Policies and Practice 1763–1789*. New York 1977, S. 458; Storing (ed.): *Complete Anti-Federalist* (wie Anm. 34), vol. II, S. 58 ff.
- <sup>38</sup> Higginbotham: *War of American Independence* (wie Anm. 37), S. 458; Storing (ed.): *Complete Anti-Federalist* (wie Anm. 34), vol. V, S. 215 f., 238 f.
- <sup>39</sup> Higginbotham: *War of American Independence* (wie Anm. 37), S. 457 f.
- <sup>40</sup> A. Hamilton/J. Madison/J. Jay: *The Federalist Papers*. Ed. Clinton Rossiter: New York 1961, S. 59; s. auch S. 42 ff., 60–65.
- <sup>41</sup> Ebd., S. 67 f.
- <sup>42</sup> Ebd., S. 69.
- <sup>43</sup> Ebd., S. 159, 166, 171.
- <sup>44</sup> Ebd., S. 161 ff., 183, 186 f., 260 f.
- <sup>45</sup> M. Jensen (ed.): *Constitutional Documents and Records 1776–1787*. Vols 1–15. Madison WI 1976–1984 (= *The Documentary History of the Ratification of the Constitution*. Vol. I, S. 9–16.
- <sup>46</sup> Vgl. L.D. Cress: *An Armed Community: The Origins and Meaning of the Right to Bear Arms*. In: *Journal of American History* 71/1 (1984) 22–42; U.S. Senate (ed.): *The Constitution of the United States: Analysis and Interpretation*. Washington DC 1973, S. 1035 f.
- <sup>47</sup> C. Brinton: *The Anatomy of Revolution*. Revised and expanded edition. New York 1965, S. 208.
- <sup>48</sup> C. N. Degler: *Out of our Past: The Forces That Shaped America*. New York 1970, S. 99 f.
- <sup>49</sup> Morison/Commager/Leuchtenburg: *A Concise History* (wie Anm. 22), S. 81 f.
- <sup>50</sup> Die beste Darstellung ist: R.H. Kohn: *Eagle and Sword: The Federalists and the Creation of the Military Establishment in America, 1783–1802*. New York 1975, S. 17–39.
- <sup>51</sup> Beispiele: P. Karsten (ed.): *The Military in America*. New York 1980, S. 59, 74 f.
- <sup>52</sup> Ebd., S. 61 f.
- <sup>53</sup> Higginbotham: *War of American Independence* (wie Anm. 37), S. 452.
- <sup>54</sup> W.A. Benton: *Pennsylvania Revolutionary Officers and the Federal Constitution*. In: Karsten (ed.): *Military* (wie Anm. 51), S. 57–69; breite Unterstützung erhielt die Verfassung auch vom Bürgertum der Küstenregionen, insbesondere soweit es am Handel interessiert war. Vgl. Kelly/Harbison: *The American Constitution* (wie Anm. 25), S. 140.
- <sup>55</sup> Cunliffe: *Soldiers* (wie Anm. 9), S. 68.
- <sup>56</sup> R. Buel (Jr.): *Samson Shorn: The Impact of the Revolutionary War on Estimates of the Republic's Strength*. In: Hoffman/Albert (eds.): *Arms and Independence* (wie Anm. 17), S. 141–165.
- <sup>57</sup> S.P. Huntington: *The Soldier and the State. The Theory and Politics of Civil-Military Relations*. Cambridge MA 1957, S. 163 f., kommt im Rückblick zu dem Schluß, daß die Verfassung nicht eine so wirksame zivile Kontrolle des Militärs vorsah, wie sie später (nach Einführung des Berufsmilitärs) wünschenswert gewesen wäre.
- <sup>58</sup> Ders.: *American Politics: The Promise of Disharmony*. Cambridge MA 1981.
- <sup>59</sup> »For at least its first century of existence, the Regular Army was not designed for major war at all but instead policed, explored, and developed the national domain. [...] Only by performing useful services tangentially related to defense could the Army survive in a basically hostile political environment.« siehe: A. R. Millett: *American Military History: Over the Top*. In: G. F. Bass (ed.): *The State of American History*. New York 1970, S. 160.

## Veröffentlichungen des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes

Militärgeschichte seit 1945. Harald Boldt Verlag Boppard a. Rh.

lieferbar:

- Bd 1. *Aspekte der deutschen Wiederbewaffnung bis 1955*. Mit Beiträgen von Hans Buchheim, Kurt Fett, Peter Gosztony, Hans-Adolf Jacobsen, Paul Noack, Hans Tänzler, Gerhard Wettig. 1975. X, 228 S. 24,— DM
- Bd 2. *Heinrich W. Nöbel: Heer und Politik in Indonesien. Zielsetzung und Zielverwirklichung einer militärischen Organisation 1945—1967*. 1975. VII, 236 S. 32,— DM
- Bd 3. *Oskar Weggel: Miliz, Wehrverfassung und Volkskriegsdenken in der Volksrepublik China*. 1977. VIII, 195 S. 36,— DM
- Bd 4. *Gunther Mai: Westliche Sicherheitspolitik im Kalten Krieg. Der Korea-Krieg und die deutsche Wiederbewaffnung 1950*. 1977. VII, 207 S. 36,— DM
- Bd 5. *Dietrich Wagner: FDP und Wiederbewaffnung. Die wehrpolitische Orientierung der Liberalen in der Bundesrepublik Deutschland*. 1978. IX, 182 S. 36,— DM
- Bd 6. *Heinz-Ludger Borgert, Walter Stürm, Norbert Wiggershaus: Dienstgruppen und westdeutscher Verteidigungsbeitrag. Vorüberlegungen zur Bewaffnung der Bundesrepublik Deutschland*. 1982. 230 S. 38,— DM
- Bd 7. *Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft. Stand und Probleme der Forschung*. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes herausgegeben von Hans-Erich Volkmann und Walter Schwengler. Mit Beiträgen von Alfredo Breccia, Anselm Doering-Manteuffel, Alexander Fischer, Pierre Guillen, Peter Jones, Albert E. Kersten, Walter Lippens, Klaus A. Maier, Wilhelm Meier-Dörnberg, Paul Noack, Raymond Poidevin, Jean-Pierre Rioux, Hans-Erich Volkmann, D. Cameron Watt und Werner Weidenfeld. 1985. 346 S. 60,— DM